

Mandanteninformationen

Steuerabzug für Bauleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2002 wird der Gesetzgeber die sogenannte „Bauabzugsteuer“ einführen. Hierzu werden in das Einkommensteuergesetz die §§ 48 bis 48 d eingefügt.

Danach sind Empfänger von Bauleistungen verpflichtet, sofern sie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten, 15 % der Zahlung (Bruttowert) einzubehalten, und den Steuerabzug bis zum 10. des Folgemonats auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anhang 1) bei dem für den **Leistenden** zuständigen Finanzamt anzumelden. Eine Kopie der Anmeldung ist dem Leistenden auszuhändigen.

Der Leistungsempfänger **haftet** für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.

Als Unternehmer nach dem Umsatzsteuergesetz gelten **auch** Privatleute, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen.

Als Bauleistungen gelten alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Bauwerk durchgeführt werden, also der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. (Anhang 2)

Hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen, nicht aber reine Wartungsarbeiten. Der Übergang ist z.T. fließend, so daß man im Zweifelsfall davon ausgehen sollte, daß es sich um eine Bauleistung handelt.

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn

- der Leistende im Zeitpunkt der **Zahlung** eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegt (nicht später), oder
- der Leistungsempfänger **nicht mehr als zwei** Wohnungen vermietet und die Bauleistung für diese Wohnungen getätigt wurde, oder

- 2 -

- die Bauleistung ausschließlich für den **nicht** unternehmerischen Bereich eines Leistungsempfängers erbracht wird (d.h. Eigennutzung), oder

→ bestimmte Bagatellgrenzen **voraussichtlich** nicht überschritten werden

- 15.000,- Euro, wenn der Leistungsempfänger **ausschließlich** nach dem Umsatzsteuergesetz steuerfreie Vermietungsumsätze tätigt
- 5.000,- Euro in den übrigen Fällen.

Bei Inanspruchnahme von Bauleistungen ist es zukünftig wesentlich einfacher mit Firmen zusammen zu arbeiten, die eine Freistellungsbescheinigung vorweisen können.

Eine Kopie der Bescheinigung ist zu den Akten zu nehmen.

Der Auftraggeber muß sich vergewissern, daß auf der Kopie der Freistellungsbescheinigung

- **Dienstsiegel und**
- **Sicherheitsnummer**

lesbar sind, und die Laufzeit für die Freistellung nicht abgelaufen ist, um nicht eventuell in Haftung genommen zu werden.

Falls Zweifel an der Richtigkeit der Freistellung bestehen, kann hierzu im Wege einer elektronischen Abfrage beim Bundesamt für Finanzen (Internetadresse : „ www.bff-online.de“) oder durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt die Gültigkeit der Bescheinigung bestätigt werden.

Wir hoffen, wir konnten Sie mit diesem Schreiben einigermaßen verständlich über die „Bauabzugsteuer“ informieren. Falls Sie noch Fragen haben sollten, stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß sich die Zusammenarbeit mit Firmen, die Ihnen eine Freistellungsbescheinigung vorweisen können, auch in Zukunft nicht wesentlich komplizierter darstellen wird als bisher.

Inwieweit man diese Zweiteilung der Wettbewerbsfähigkeit durch den Staat werten soll, sei Ihnen überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Greif - Bröcking

Beispiele für Bauleistungen

Bauleistungen iSd. § 48 EStG sind:

- Errichtung eines Gebäudes
- Errichtung eines Bauschuppens
- Ladeneinbauten, Einbau einer Theke, Einbau von Türen, Fenstern; Fußbodenverlegung, Schaufensteranlagen
- Einbauküchen in Mietwohnungen
- Sandstrahlen einer Gebäudefassade
- Anstreichen eines Gebäudes
- Austausch oder Umbau einer Heizungsanlage
- Dachdeckerarbeiten

Keine Bauleistungen iSd. § 48 EStG sind:

- Ausschließlich planerische Arbeiten (z.B. von Architekten, Vermessungs- und Bauingenieuren)
- Arbeitnehmerüberlassung an einen Bauunternehmer. Erst der Bauunternehmer tätigt die Leistung
- Lieferung von Baustoffen
- Vermietung von Baumaschinen und Baufahrzeugen, Baugerüsten usw.
- Lieferung von Möbeln ,die vom Lieferanten nicht eingebaut werden
- Lieferung von Kühlschränken, Fernseher usw.